



Allgemeine Prüfbedingungen

der Prüfstelle am Institut für Konstruktiven Ingenieurbau

Stand: 01.05.2019

Vorbemerkung

Wir wollen in unserem Fachgebiet – Befestigungstechnik im Bauwesen – durch führende Arbeiten in der Forschung, solide Ausbildung unserer Mitarbeiter, leistungsfähige sowie zuverlässige Prüftätigkeiten sowie eine angemessene Publikationstätigkeit als Prüflabor weltweit anerkannt werden.

Im Rahmen unserer Prüftätigkeiten schaffen wir für den Lehr- und Forschungsbetrieb eine breite theoretische und praktische Erfahrungsbasis. Unsere Kenntnisse und Erfahrungen möchten wir durch Technologietransfer in die Praxis sowie in nationale und internationale Gremienarbeit einfließen lassen.

Diese Arbeit verpflichtet uns, auf die Bedürfnisse der Kunden soweit wie möglich einzugehen, damit wir für sie ein zuverlässiger Partner sind. Bei der Übernahme und Erfüllung unserer Aufträge sind wir dem Stand der Technik und der Wissenschaft verpflichtet.

Vertraulichkeit

Unsere Stelle und unsere Mitarbeiter sind von der Notwendigkeit der vollkommenen Vertraulichkeit bei der Durchführung von Prüfungen überzeugt.

- Es werden grundsätzlich keine Akten, Berichte, Versuchsdetails oder sonstige Unterlagen, die einen Kundenauftrag betreffen, Dritten zugänglich gemacht, es sei denn, der Kunde erteilt seine ausdrückliche Zustimmung hierzu. Offenlegungspflichten, die sich aus dem österreichischen Akkreditierungsgesetz den gesetzmäßig zuständigen österreichischen oder europäischen Behörden gegenüber bestehen, sind davon ausgenommen. Es obliegt hier dem Gesetzgeber, im Zuge des Amtsgeheimnisses für eine angemessene Vertraulichkeit zu sorgen.
- Ohne das schriftliche Einverständnis des Kunden werden Prüfergebnisse, die bei beauftragten Prüfungen erzielt wurden, nicht an Dritte weitergegeben. Davon nicht betroffen sind Ergebnisse, die in

nicht rückverfolgbarer und nicht einem bestimmten Produkt zuzuordnenden Form zu statistischen Zwecken erfasst und bewertet werden.

- Informationen, die zum Stand der Technik und Wissenschaft gehören, anerkannt sind oder öffentlich zugänglich sind, betreffen den Grundsatz der Vertraulichkeit nicht.
- Informationen, über Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen, werden vom Laboratorium grundsätzlich nicht weiter gegeben.
- Falls es ein Kunde wünscht, wird ihm Zutritt zu relevanten Bereichen des Labors gewährt, um bei den betreffenden Prüfungen zumindest teilweise anwesend zu sein. Dabei wird auf die Vertraulichkeit anderer Kunden gegenüber streng geachtet. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Labors ist dabei nur nach Genehmigung und unter Aufsicht durch die Laborleitung zulässig.

Gremienarbeit / Veröffentlichungen

Unsere Stelle und unsere Mitarbeiter sind durch ihre Einbindung in den Universitätsbetrieb auch angehalten und verpflichtet, wissenschaftlich zum Wohle der Gesellschaft tätig zu sein. Daher sieht es die Stelle als ihre Verpflichtung an, unbeschadet der Wahrung der Vertraulichkeit folgende Punkte festzusetzen:

- Die Ergebnisse unserer Forschungstätigkeit und der Erfahrungen aus unserer Prüftätigkeit möchten wir durch wissenschaftliche Veröffentlichungen bzw. Vorträge der Fachöffentlichkeit zugänglich machen, ohne das Interesse unserer Kunden nach Vertraulichkeit zu beeinträchtigen.
- Wir wollen in nationalen und internationalen Fachgremien mitarbeiten und den Gedankenaustausch mit verwandten Institutionen, Laboratorien und Universitäten regelmäßig pflegen.
- Wir unterhalten Kontakt zu anderen Prüflaboratorien sowie zu Normenausschüssen und beteiligen uns an nationalen und internationalen Projekten.

Umgang mit Prüfobjekten

Durch Übersendung der Probemuster an das Laboratorium gehen die Probemuster in die Verfügungsgewalt der Prüfstelle über, bleiben aber rechtlich im Eigentum des Kunden. Die Entgegennahme von entsprechend verpackten Versuchsmustern ist auch über das Sekretariat des Institutes für Konstruktiven Ingenieurbau zulässig.

- Wird im Rahmen der Auftragserteilung vom Kunden keine gesonderte Vereinbarung getroffen, so werden beprobte Versuchsmuster nach Abschluss der Versuche selbsttätig von der Prüfstelle entsorgt, wobei die Kosten hierbei dem Kunden verrechnet werden können.
- Eine Aufbewahrung der Probemuster ist nur für jene Rückstellmuster im Rahmen der sich aus dem Akkreditierungsgesetz ergebenden Verpflichtungen vorgesehen.
- Nicht benötigte Probemuster werden nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten gerechnet ab Ausstellungsdatum des zugehörigen Prüfberichtes entsorgt oder innerhalb dieser Frist auf Anfrage dem Kunden zurückgesendet. Eine darüber hinausgehende Lagerung von Probemustern für weitere

Versuchsdurchführungen erfolgt nur auf gesonderten Antrag des Kunden. Die Entsorgung erfolgt ohne Berücksichtigung gesonderter Geheimhaltungsbestimmungen über kommunale bzw. gewerbliche Abfallentsorgungseinrichtungen.

Abweichungen von normativen Verfahren

Abweichungen von Verfahren bei allen Labortätigkeiten finden nur dann statt, wenn die Abweichung aus fachlicher Sicht gerechtfertigt ist und mit dem Kunden abgestimmt wurde. Inwieweit eine Abweichung von einem Verfahren im Akkreditierungsumfang noch zur Ausstellung eines Prüfberichtes im akkreditierten Bereich führen kann, bleibt in letzter Entscheidung der Prüfstelle vorbehalten.

Umgang mit Beschwerden

Wir legen großen Wert darauf, dass unsere Kunden ständig gut unterrichtet werden und Rat und Anleitung bei der technischen Durchführung und Interpretation der Ergebnisse erhalten. Falls es der Kunde wünscht, wird ihm oder seinem Vertreter für einen angemessenen Zeitraum ein entsprechender Zutritt zu relevanten Bereichen des Labors gewährt, um bei den betreffenden Prüfungen anwesend zu sein. Dabei wird auf die Vertraulichkeit anderer Kunden gegenüber streng geachtet, wofür wir auch um Verständnis bitten.

Sollten trotzdem Beschwerden (Ausdruck von Unzufriedenheit) von Kunden oder anderen Stellen auftreten, werden diese nicht von Personen bearbeitet, die an den betreffenden ursprünglichen Labortätigkeiten beteiligt waren oder diese freigegeben haben. Dem Kunden wird bei einer förmlich eingebrachten Beschwerde, welche als solche bezeichnet ist, auf Anfrage der Bearbeitungsstand und das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens auf (fern)schriftlichem Wege mitgeteilt.

Gültigkeit:

Die Allgemeinen Prüfbedingungen treten mit dem Tag Ihrer Kundmachung in Kraft und stehen für alle ab diesem Tage angenommenen Aufträge in Gültigkeit.